

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 31. März

Nr. 13

### Landesbehörden

#### Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 31. März 2025

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 29. Januar 2025, in der mit Posteingang am 3. Februar 2025 ergänzten Fassung die Fa. IEW Biogaspark Wolgast GmbH mit Sitz in 17438 Wolgast, Schuster Straße 32 – 33 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung. Beantragt ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit einer Steigerung der täglichen Inputmenge auf 165 t/d, Erhöhung der FWL auf 7,35 MW, Vergrößerung des Biogaslagers auf 52,1 t, Vergrößerung der Lagerkapazität für Gärrückstände auf 25.982 m<sup>3</sup> und Bau einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 6,1 Mio Nm<sup>3</sup>.

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im September 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Standort der Anlage befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in 17438 Wolgast in der Gemarkung Wolgast, Flur 14, Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10 und 102/2.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 8.6.3.1GE, Nr. 1.2.2.2V, Nr. 9.36V, Nr. 1.16V sowie Nr. 9.1.1.1G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Gleichfalls wurde ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG für die Fahrsiloanlage gestellt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 8.4.2.1 Spalte 2, Nr. 1.11.2.1 Spalte 2, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 sowie Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
1	Antrag
2	Lagepläne
3	Anlage und Betrieb
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
5	Messung von Emissionen und Immissionen
6	Anlagensicherheit
7	Arbeitsschutz
8	Betriebseinstellung
9	Abfälle
10	Abwasser
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz
14	Umweltverträglichkeitsprüfung
15	Chemikaliensicherheit
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **vom 7. April 2025 bis einschließlich 6. Mai 2025** auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse: [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/) veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Abteilung 5  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

sowie telefonisch unter 0385 588 69 509 eingeholt werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **7. April 2025 bis einschließlich 6. Juni 2025** schriftlich beim StALU VP erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de), mit dem Betreff: „Einwendung Biogaspark Wolgast“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am 1. Juli 2025 ab 10:00 Uhr, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/) bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 197

## **Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und der Betriebsweise gemäß § 16 BImSchG der Buss & Buss Spezialmetalle GmbH**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 31. März 2025

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich

Die Buss & Buss Spezialmetalle GmbH plant am Standort in 18551 Sagard, Gemarkung Sagard, Flur 7, Flurstücke 90/9, 90/14, 50/9 und 50/31. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

Stilllegung des Induktionsofens,

Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Reduktionsofens,

Optimierung und Erweiterung der Rhenium-Gewinnung,

Änderung der Stickstoffgewinnung und Verzicht auf den Stickstofftank,

Stilllegung der Nickel-/Cobalt-Fällung.

Das Vorhaben beinhaltet zudem die Nutzung einer Mehrzweckhalle auf dem Flurstück 50/9, Flur 7, in der Gemarkung Sagard. Die Nutzung umfasst:

Schaffung neuer Lagerflächen zur besseren Getrenntlagerung von Stoffen,

Schaffung neuer WHG-Flächen zur Lagerung wassergefährdender, insbesondere temperaturempfindlicher Stoffe,

Schaffung neuer Abstellflächen zum Schutz von Flurförderfahrzeugen,

Errichtung und Betrieb neuer Arbeitsbereiche zur Vor- und Nachbereitung von eingehenden und ausgehenden Abfällen bzw. Produkten,

Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Elektronenstrahlofens,

Errichtung der notwendigen sanitären Einrichtungen (Sanitärcontainer mit Umkleide- und Pausenraum),

Verlagerung der Mitarbeiter- und Gästeparkplätze auf das vorgelegte Gelände der Mehrzweckhalle.

Für die vorgenannten Maßnahmen hat die Buss & Buss Spezialmetalle GmbH die immissionsschutzrechtliche (Änderungs-)Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 i. V. m. Anlage 1 Nummer Nr. 4.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

Die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe, Gerüche und Geräusche sind nicht geeignet die Nachbarschaft in erheblichem Maße zu belästigen.

Die Luftschadstoffemissionen des Änderungsvorhabens sind nicht geeignet, gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsschutzgebiete in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.

Es sind keine relevanten Veränderungen des Boden- oder des Wasserhaushalts zu erwarten.

Ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer kann infolge der Einhaltung der Anforderungen der AwSV vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Die beantragte wesentliche Änderung ist mit keiner zusätzlichen Bodenversiegelung verbunden.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 198

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 12. März 2025

821 K 14/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 2. Juli 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Warnkenhagen Blatt 676:

lfd. Nr. im Bestand	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>
1	Gottin	1, 144		9.800
2	Gottin	1, 145		9.700
3	Gottin	1, 147		9.700
4	Gottin	1, 149		9.900
5	Gottin	1, 151		9.600
6	Gottin	1, 152		9.900
7	Gottin	1, 154		9.600
8	Gottin	1, 156		10.000
9	Gottin	1, 157		9.000
10	Gottin	1, 159		10.100
11	Gottin	1, 160		10.500
12	Gottin	1, 162		9.000
13	Gottin	1, 163		11.800
14	Gottin	1, 165/1	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Wallkoppel, Nördl. des Dorfes, Wallkoppel, Nördl. des Dorfes	9.285
15	Gottin	1, 166		13.100
16	Gottin	1, 261		9.600
17	Gottin	1, 262		9.300
18	Gottin	1, 263		9.000
19	Gottin	1, 264		9.600
20	Gottin	1, 265		9.600
21	Gottin	1, 278		46.400
22	Gottin	1, 279		66.400
23	Gottin	1, 280		65.700
24	Gottin	1, 281		66.700
25	Gottin	1, 282		7.700
26	Gottin	1, 283		67.100

Ifd. Nr. im Bestand	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>
27	Gottin	1, 284		6.000
28	Gottin	1, 286		65.600
29	Gottin	1, 287		34.700
30	Gottin	1, 288		65.700
31	Gottin	1, 290		66.900
32	Gottin	1, 291		66.900
33	Gottin	1, 292		66.900
34	Gottin	1, 293		6.100
35	Gottin	1, 294		16.700
36	Gottin	1, 295		16.700
37	Gottin	1, 296		16.700
38	Gottin	1, 298		66.900
39	Gottin	1, 300		19.800
40	Gottin	1, 301		84.000
41	Gottin	1, 302		2.000
42	Gottin	1, 303		59.000
43	Gottin	1, 305		64.500
44	Gottin	1, 307		7.600
45	Gottin	1, 309		33.100
46	Gottin	1, 428		10.200

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die zu versteigernden Grundstücke werden überwiegend als Acker- und Grünlandflächen genutzt und befinden sich zwischen den Ortslagen Warnkenhagen und Gottin nördlich der Kreisstraße GÜ42.

Verkehrswerte:

BV-Nr. 1	8.530,00 EUR
BV-Nr. 2	26.090,00 EUR
BV-Nr. 3	28.810,00 EUR
BV-Nr. 4	23.520,00 EUR
BV-Nr. 5	28.510,00 EUR
BV-Nr. 6	17.900,00 EUR
BV-Nr. 7	28.510,00 EUR
BV-Nr. 8	10.100,00 EUR
BV-Nr. 9	22.780,00 EUR
BV-Nr. 10	10.200,00 EUR
BV-Nr. 11	10.820,00 EUR
BV-Nr. 12	14.750,00 EUR
BV-Nr. 13	11.600,00 EUR
BV-Nr. 14	9.450,00 EUR
BV-Nr. 15	12.810,00 EUR
BV-Nr. 16	28.510,00 EUR
BV-Nr. 17	27.620,00 EUR
BV-Nr. 18	8.460,00 EUR

BV-Nr. 19	8.450,00 EUR
BV-Nr. 20	8.740,00 EUR
BV-Nr. 21	149.870,00 EUR
BV-Nr. 22	215.530,00 EUR
BV-Nr. 23	201.700,00 EUR
BV-Nr. 24	213.440,00 EUR
BV-Nr. 25	22.870,00 EUR
BV-Nr. 26	210.100,00 EUR
BV-Nr. 27	17.280,00 EUR
BV-Nr. 28	207.950,00 EUR
BV-Nr. 29	106.530,00 EUR
BV-Nr. 30	207.310,00 EUR
BV-Nr. 31	214.600,00 EUR
BV-Nr. 32	211.420,00 EUR
BV-Nr. 33	216.090,00 EUR
BV-Nr. 34	17.690,00 EUR
BV-Nr. 35	49.770,00 EUR
BV-Nr. 36	50.270,00 EUR
BV-Nr. 37	50.270,00 EUR
BV-Nr. 38	207.120,00 EUR
BV-Nr. 39	61.380,00 EUR
BV-Nr. 40	270.880,00 EUR
BV-Nr. 41	5.560,00 EUR
BV-Nr. 42	191.420,00 EUR
BV-Nr. 43	206.400,00 EUR
BV-Nr. 44	17.410,00 EUR
BV-Nr. 45	95.660,00 EUR
BV-Nr. 46	10.510,00 EUR

Gesamtverkehrswert BV-Nr. 1 – 46: **3.775.190,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. März 2025

821 K 17/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Juli 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 10018: 1.800/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung Nr. 2 und dem Sondernutzungsrecht an d. Balkon Nr. 2

sowie Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 15514: 1.025/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 6, gelegen im Souterrain; jeweils an dem Grundstück, Gemarkung Güstrow, Flur 69, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Schweriner Straße 70, Größe: 485 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung sowie Teileigentum (Büro) in der Schweriner Straße 70 in Güstrow

Die Zweiraumwohnung befindet sich im Hochparterre eines um 1850 errichteten, zweigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhauses (Wohnfläche ca. 65 m<sup>2</sup>). Es besteht Unterhaltungstau. Das im selben Gebäude, im Souterrain befindliche Teileigentum (ca. 47 m<sup>2</sup>) umfasst zwei Büroräume, eine Teeküche und ein WC.

Verkehrswert: 57.000,00 EUR bezüglich Blatt 10018

Verkehrswert: 30.000,00 EUR bezüglich Blatt 15514

Gesamtverkehrswert: **87.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 2023 in die Grundbücher eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist in beiden Fällen die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 14. März 2025

821 K 1/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 28. Mai 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sabel Blatt 1020, Gemarkung Sabel, Flur 2, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Größe: 522 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in Sabel

Das Versteigerungsobjekt befindet sich am Ortsrand von Sabel. Das aufstehende Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss wurde 1964 errichtet, ist in mehrere Wohneinheiten aufgeteilt (Wohnfläche insgesamt ca. 215 m<sup>2</sup>) und teilunterkellert.

Verkehrswert: **135.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 199

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**  
– Zweigstelle Parchim –

Vom 12. März 2025

15a K 9/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 18. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübz Blatt 5087, Gemarkung Lübz, Flur 4, Flurstück 51/18, Gebäude- und Freifläche, 19386 Lübz, Alter Eldearm 5, Größe: 1.000 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt in 19386 Lübz, Alter Eldearm 5, ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr 2018; Wohnfläche ca. 140 m<sup>2</sup>. Auf dem Grundstück ist außerdem eine nicht unterkellerte, eingeschossige, massive Garage vorhanden. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Verkehrswert: **389.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 10.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 9/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Göhren Blatt 589 Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 204/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 232 m<sup>2</sup>; Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 204/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 319 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte. Es sind zwei Wohneinheiten vorhanden; das Dachgeschoss ist ausgebaut; ein hofseitiger Küchenanbau ist vorhanden. Das Gebäude wurde vermutlich um 1880 als Schule errichtet, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sind erfolgt. Die Wohnfläche beträgt im EG 148 m<sup>2</sup>, im DG 98 m<sup>2</sup>. Es sind Nebengebäude vorhanden, die als Werkstatt, Doppelcarport und Hundezwinger genutzt werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 230.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Göhren Blatt 779, Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 199/6, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 19, 19089 Göhren, Größe: 165 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Grundstück ist unbebaut. Die Bebauung stellt einen Überbau durch die Flurstücke 204/6, 204/7 und 206/10 dar.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 5.690,00 EUR  
davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Göhren Blatt 589, Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 204/10, Gebäude- und Freifläche, Größe: 139 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Grundstück ist bebaut mit einem Hühnerstall und bildet mit den anderen Flurstücken eine wirtschaftliche Einheit.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 5.154,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **240.844,00 EUR**.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 18. März 2025

15 K 13/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 14740, Gemarkung Parchim, Flur 27, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, 19370 Parchim, Stegmannstraße 9, Größe: 359 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus, das vermutlich drei Wohneinheiten enthält. Das Gebäude wurde wohl Anfang des 19. Jhd. erbaut. Die Wohnfläche beträgt insgesamt rund 203 m<sup>2</sup>. Ein seitlicher Anbau (vermutlich Garage) ist vorhanden. Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **30.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 201

---

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 18. März 2025

611 K 38/24

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Utzedel Blatt 15006, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Utzedel, Flur 6, Flurstück 14/2 (3.571 m<sup>2</sup>) soll am **Montag, dem 26. Mai 2025 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Doppelhaushälfte, An der Chaussee 19, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, Unterkellerung nicht bekannt, Bj. um 1932, nach 1990 modernisiert; Nebengebäude: Scheune (Massivbau mit Putzfassade, Drempe mit Holzverschalung), Stall (Massivbau mit Putzfassade, Drempe mit Holzverschalung), Garage (Massivbau mit Putzfassade);

Verkehrswert: **68.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 202

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 13. März 2025

69 K 23/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 28. Mai 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 44937; 24.660/1.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Balkon und Keller 28 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Außenstellplatz Nr. 37/M an dem Grundstück Gemarkung Flurbezirk IV, Flur 1, Flurstück 437/230, Gebäude- und Freifläche, An der Kesselschmiede 7, Größe: 1.845 m<sup>2</sup>; Gemarkung Flurbezirk IV, Flur 1, Flurstück 437/287, Gebäude- und Freifläche, An der Kesselschmiede 7, Größe: 740 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Drei-Raum-Wohnung, Flur, Abstellraum, offene Küche, Bad, Balkon, ca. 103 m<sup>2</sup>, 4. OG, nebst Kellerraum und Außenstellplatz, Baujahr 2010, gehobene Ausstattungsmerkmale

Verkehrswert: **606.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 203

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 17. März 2025

57 K 7/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 13. Mai 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zickhusen Blatt 259, Gemarkung Zickhusen, Flur 3, Flurstück 52/1, Gebäude- und Freifläche, Wismarsche Straße 8, Größe: 55 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem in ländlich geprägter Lage (direkt an einer rege befahrenen Straße) liegenden Grundstück handelt es sich um eine Splitterfläche, die mit einem Teil (einem ca. 2 m breiten Streifen) eines Reihemittelhauses (RMH) überbaut ist. Der überbauende Teil des Gebäudes gehört nicht zum Bewertungsobjekt.

Verkehrswert: 2.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2023 (BV-Nr. 1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zickhusen Blatt 259, Gemarkung Zickhusen, Flur 3, Flurstück 52/8, Verkehrsfläche, Querweg, Größe: 110 m<sup>2</sup>;

Gemarkung Zickhusen, Flur 3, Flurstück 52/10, Erholungsfläche, Wismarsche Straße 9a, Größe: 183 m<sup>2</sup>; Gemarkung Zickhusen, Flur 3, Flurstück 52/11, Gebäude- und Freifläche, Wismarsche Straße, Größe: 876 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem an einer Seitenstraße liegenden Grundstück handelt es sich um eine Fläche, die bisher übergreifend von Bewohnern der Reihenhausezeile Wismarsche Straße 6 – 9 als Hinterland und hintere Zuwegung mitgenutzt wurde. Auf der Fläche wäre gemäß Bauvorbescheid vom 6. Februar 2024 die Errichtung eines EFH bauplanungsrechtlich zulässig. Nach einer durchgeführten Altlastenuntersuchung wurde festgestellt, dass die Fläche sehr stark mit Gefahrstoffen, Abfällen und Bauschutt belastet ist und derzeit eine Nutzung als Hausgrundstück nicht empfohlen wird.

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2023 (BV-Nr. 1) und (BV-Nr. 2) in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 203

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 18. März 2025

31 K 18/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. Juni 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ventschow Blatt 491, BV-Nr. 2, Gemarkung Ventschow, Flur 1, Flurstück 331/31, Gebäude- und Freifläche, Am See 7, Größe: 5 m<sup>2</sup>; Gemarkung Ventschow, Flur 1, Flurstück 331/32, Gebäude- und Freifläche, Am See 7, Größe: 462 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück, belegen Am See 7 in 19417 Ventschow, ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus im Bungalowstil und überdachter Terrasse auf der Kellerdecke (Typ E 4 F/72-GSB, Bj. ca. 1974/75, WF im EG ca. 107 m<sup>2</sup>, Garage im Keller). Beachte: Eigengrenzüberbau auf BV-Nr. 1, nur Außenbesichtigung, Zuwegung nur über Grundstück BV-Nr. 1

Verkehrswert: **194.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ventschow Blatt 491, BV-Nr. 1, Gemarkung Ventschow, Flur 1, Flurstück 331/33, Gebäude- und Freifläche, Am See 7, Größe: 25 m<sup>2</sup>; Gemarkung Ventschow, Flur 1, Flurstück 338/23, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Am See 7, Größe: 663 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Auf dem Grundstück befinden sich zwei untergeordnete bauliche Nebenanlagen. Es liegt ein Eigengrenzüberbau vom Grundstück BV-Nr. 2 vor. Beachte: grenz- und grenznahe Bebauungen auch durch Nachbargrundstück, keine eigene Zuwegung zum Flst. 338/23

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2024 (BV-Nr. 2) und 14. August 2024 (BV-Nr. 1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 203

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Bröllin, Flur 1, Flurstück 127 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,5014 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 204

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Breesen, Flur 2, Flurstück 295, 296 und 297 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,3450 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche übernimmt neue Schutz- und Erholungsfunktionen, so wird u. a. die vorhandene Windeinwirkung unterbrochen, Immissionen durch Staub werden abgemildert.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 204

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neumühl, Flur 1, Flurstück 169 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,0000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 205

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 71 mit einer Größe von insgesamt ca. 8,9800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 205

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wohrenstorf mit Weitendorf, Flur 2, Flurstück 520 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,3900 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls ent-

sprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 205

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Rossewitz, Flur 1, Flurstücke 79 und 225 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,2900 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 206

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Subzin, Flur 2, Flurstücke 194, 195, 196, 197, 198 und 199/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 11,6500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 206

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lüningsdorf, Flur 2, Flurstück 68 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,7100 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 207

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lüningsdorf, Flur 2, Flurstücke 78, 81 und 82 mit einer Größe von insgesamt ca. 46,6700 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7

Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 207

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Sprenz, Flur 3, Flurstück 140 und Flur 2, Flurstücke 72 und 73 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,8100 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 207

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Rathebur, Flur 3, Flurstück 121 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,2200 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 208

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neuendorf A, Flur 2, Flurstück 4 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,9289 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 208

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstücke 77/2, 75/2, 80, 81, 82 und 100/4 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,3863 ha einer Vorprüfung des

Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 208

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Brunstorf, Flur 3, Flurstück 95 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,0193 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 209

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Brunstorf, Flur 3, Flurstück 94/1 und Flur 2, Flurstück 71/7 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,4745 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 209

**Liquidation des Vereins: Groß Trebbow  
Ausbau e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 16. März 2025

Der Verein „Groß Trebbow Ausbau e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:  
Ronny Brantl, Friesenstraße 44, 19059 Schwerin  
Patrick Martin, Wismarsche Straße 13, 23996 Bad Kleinen

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 210

**Liquidation des Vereins: Warlower  
Plattdeutschclub „Richard Giese e. V.“**

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 3. März 2025

Der Verein Warlower Plattdeutschclub „Richard Giese e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Günther Arend, Lindenallee 32, 19288 Warlow anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 210



